

Entwurf der Zulassungsordnung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Online-Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“.
- (2) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschul-eigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Online-Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem entsprechenden Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,
 - sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß den folgenden Absätzen nachweist.
 - ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss in einem nicht wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang, der im Übrigen die Bedingungen des Absatzes (1) erfüllt, können zugelassen werden, wenn sie gleichwertige wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen nachweisen. ²Die Entscheidung hierüber trifft die Auswahlkommission; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (3) ¹Der Umfang des Erststudiums muss mindestens 210 Leistungspunkte betragen. ²Können die erforderlichen Leistungspunkte nicht nachgewiesen werden, so kann die Bewerberin/der Bewerber die fehlenden Leistungspunkte:

- a) in einem anderen Studiengang, der nicht abgeschlossen sein muss (max. 30 Leistungspunkte), nachweisen,
- b) über den Nachweis von besonderer beruflicher oder wissenschaftlicher Qualifikation, z.B. Tätigkeiten in Forschung und Praxis (max. 30 Leistungspunkte) erbringen,
- c) über den Nachweis sonstiger Qualifikationen (max. 15 Leistungspunkte) erbringen,

³Die Entscheidung über die Zulässigkeit entsprechender Nachweise trifft die Auswahlkommission. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die keinen entsprechenden Nachweis erbringen, können mit der Auflage zugelassen werden, die fehlenden Leistungspunkte während des Studiums nachzuholen; das Nachholverfahren regelt die Prüfungsordnung.

- (4) ¹Voraussetzung für den Zugang ist weiterhin, dass die Bewerberin oder der Bewerber mindestens ein Jahr qualifizierte berufspraktische Tätigkeit nachweist, die einen Abschluss gemäß Absatz (1) oder (2) voraussetzt. ²Ehrenamtliche Tätigkeiten sind berufspraktischen Tätigkeiten gleichgestellt. ³Stichtag für die Dauer ist der jeweils letzte Tag der Bewerbungsfrist für die Zulassung. ⁴Teilzeittätigkeiten mit mindestens 50% der regulären Arbeitszeit werden hierbei anerkannt. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die diesen Nachweis nicht erbringen, können mit der Auflage zugelassen werden, die noch fehlende berufspraktische Tätigkeit nachzuholen; das Nachholverfahren regelt die Prüfungsordnung.
- (5) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz (1) oder (2) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. ²Der Note wird für jedes abgeschlossene halbe Jahr qualifizierter berufspraktischer Tätigkeit, die über das eine Jahr gemäß Absatz (4) hinausgeht, ein Bonus von 0,1 Stufen, maximal jedoch 1,0 Stufen, zugerechnet.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch
 - a) das Deutsche Sprachdiplom der KMK (zweite Stufe),
 - b) die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS),
 - c) die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH),
 - d) den TestDaF (nur bei Erreichen von 4 x TDN 4 oder besser),
 - e) die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
 - f) die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
 - g) das Große oder Kleine Sprachdiplom des Goethe-Institutes oder
 - h) den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Online-Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz

(2) erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August (für das Wintersemester) bzw. 15. Februar (für das Sommersemester) bei der Hochschule eingegangen sein.

³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) ¹Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein lückenloser Lebenslauf,
- b) Nachweise über die gemäß § 2 erforderlichen Zugangsvoraussetzungen in Form von Zeugnissen oder gleichwertigen Urkunden sowie
- c) bei Zulassung zu einem höheren Fachsemester gemäß § 7 Nachweise über die bisherigen Studienleistungen.

²Zeugnisse und Nachweise müssen, sofern sie nicht von der aufnehmenden Hochschule selbst ausgestellt wurden, in beglaubigter Kopie eingereicht werden; fremdsprachigen Nachweisen muss eine beglaubigte Übersetzung ins Deutsche beigefügt werden.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, nicht form- oder nicht fristgerecht eingehen, können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschlussnote nach § 2(5). Bei Rangleichheit werden alle ranggleichen Bewerberinnen und Bewerber auf den für die Auswahl entscheidenden Listenplätzen zugelassen.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Für das Zulassungsverfahren bildet die Fakultät eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission ist identisch mit dem Prüfungsausschuss für den Studiengang.
- (2) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Entscheidung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und der besonderen Eignung sowie über Auflagen gemäß § 2,
 - b) Feststellung der Rangliste und Entscheidung über die Zulassung gemäß § 4,
 - c) Entscheidung über die Zulassung im Nachrückverfahren gemäß § 6
 - d) Entscheidung über die Zulassung für höhere Fachsemester gemäß § 7 sowie
 - e) Einzelfallentscheidungen.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich für den Studiengang einzuschreiben hat.

Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 2 nicht zugelassen werden können, weil sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 4 nicht zugelassen werden können, weil nicht ausreichend Studienplätze zur Verfügung stehen, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gemäß § 4 nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber nehmen automatisch am Nachrückverfahren teil. Hierauf ist im Bescheid hinzuweisen.
- (4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.
- (5) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden nach Eingang der Bewerbungen, im Zweifel durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt mit Ablauf der regulären Bewerbungsfrist und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde oder
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes (1) entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.